

Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei im Sihlsee

(gültig ab 1. Januar 2018)

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991, die bundesrätliche Verordnung vom 24. November 1993, das Gesetz über die Fischerei vom 10. Mai 1965 und das Kantonale Fischereigesetz vom 18. März 2009, werden folgende Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei im Sihlsee erlassen:

I. Fischereipatente

Art. 1

Patentpflicht

Die Ausübung der Fischerei im Sihlsee ist patentpflichtig. Die Fischereipatente sind persönlich und nicht übertragbar. Sie sind nur zusammen mit einem amtlichen Ausweis gültig. Es kann für den jeweiligen Zeitraum nur ein Patent pro Person gelöst werden.

Art. 2

Patentbezug

Die Patente werden vom Inhaber der Fischpacht am Sihlsee (Fischereiverein Einsiedeln FVE) ausgestellt. Die Patente können nur bei den auf der Homepage des FVE (www.sihlseefischen.ch) publizierten offiziellen Patentverkaufsstellen gelöst werden.

Art. 3

Patentgebühren

Der Pächter ist berechtigt, Tages-, Wochen- und Saisonpatente (inkl. Gästepatente) bis zum 30. November abzugeben. Tages- und Wochenpatente werden ab dem letzten Samstag im April abgegeben. Jugendpatente werden abgegeben an Jugendliche von 10 bis 16 Jahren.

Für die Fischerei im Sihlsee werden folgende Gebühren erhoben:

Patent	Innerkantonale		Ausserkantonale	
	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)
(Patentpreise inkl. Administrationsgebühr)				
Tagespatent	SFr. 20.–	10.–	20.–	10.–
Kautionsgeb. SFr.	10.–	5.–	10.–	5.–
Wochenpatent	SFr. 50.–	–	50.–	–
Kautionsgeb. SFr.	10.–	–	10.–	–
Saisonpatent	SFr. 160.–	35.–	230.–	35.–
Kautionsgeb. SFr.	30.–	10.–	30.–	10.–
Gästepatent	SFr. 70.–	–	70.–	–

Art. 4

Sachkundenachweis

- a) Wer ein Fischereipatent für die Dauer von mehr als einem Monat erwerben oder beim Einfachhaken den Widerhaken verwenden oder Fische hälttern will, muss den Nachweis erbringen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

- b) Dieser Nachweis für ausreichende Kenntnisse wird durch den Schweizerischen Sachkundenachweis oder eine gleichwertige Ausbildung erbracht. Die Gleichwertigkeit einer anderen Ausbildung ist gegeben, wenn sie die Minimalanforderungen des Schweizerischen Sachkundenachweises erfüllt. Das zuständige kantonale Amt befindet gestützt auf diese Vorgabe über die Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen.

Art. 5

Geltungsbereich/Kontrolle

Sämtliche Patente gestatten die Fischerei vom Ufer und vom Boot aus. Jegliche Fischerei, die von einem Wasserfahrzeug oder einem anderen zur Fortbewegung bestimmten Schwimmkörper oder einer Schwimmhilfe aus ausgeführt wird, gilt sinngemäss als Bootsfischerei. Die Patente sind stets auf sich zu tragen und auf Verlangen den mit der Beaufsichtigung der Fischerei betrauten Organen sowie allen mit Patent versehenen Fischereirinnen und Fischern und gegebenenfalls den Besitzern des Bodens, welchen man zur Ausübung der Fischerei betritt, vorzuweisen.

Art. 6

Gästepatent, Familienangehörige

- a) Inhaberinnen und Inhabern eines Erwachsenen-Jahrespates kann ein Gästepatent erteilt werden. Dieses berechtigt sie, unter ihrer Aufsicht einen Gast mitfischen zu lassen. Ausgenommen sind Personen, denen die Fischereiausübung untersagt worden ist (Art. 16).
Das Gästepatent erlaubt weder den Einsatz zusätzlicher Fanggeräte noch die Erhöhung des Fangkontingentes.
- b) Die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner sowie minderjährige Nachkommen von Inhaberinnen oder Inhabern eines Jahrespates sind berechtigt, unter deren oder dessen Aufsicht mitzufischen. Die Einschränkungen gemäss Bst. a) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss.

II. Fischfangstatistik

Art. 7

Statistikführung

Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber ist verpflichtet, jeden einzelnen Fisch (Länge des Fisches und Datum) sofort nach dem Fang mit einem wasserfesten Filzstift oder Kugelschreiber in die Fangstatistik einzutragen.

Art. 8

Statistikablieferung

Die Fangstatistiken sind jeweils bis spätestens am 5. Januar des folgenden Jahres abzuliefern. Dies gilt auch, wenn keine Fänge getätigt wurden. Die Kautions kann nur an den Patentverkaufsstellen eingelöst werden. Nach dem 5. Januar werden keine Kautions mehr zurückbezahlt (Verfall z.G. des Pächters).

III. Berechtigungen und Fanggeräte

Art. 9

1. Fanggeräte

- a) Ausgesetzte Fanggeräte sind durch die Fischereiberechtigten ständig zu beaufsichtigen. Gesteckte Rutenständer bei der Uferfischerei sind beim Verlassen des Standortes zu entfernen.

- b) Sämtliche Patente berechtigen zur einfachen Angel-, Grund-, Flug-, Setz-, Spinn- und Schleppfischerei mit zwei Schnüren, natürlichem oder künstlichem Köder, Löffel, Spinner oder einer Hegene mit max. 5 Ködern am Einfachhaken.
- c) Für die Ausübung der Fischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt:
 - Einfachhaken mit und ohne Widerhaken sowie Mehrfachhaken ohne Widerhaken;
 - Maximal drei einzel- oder mehrendige Angelhaken pro Köder (ausgenommen Hegenenfischerei);
 - Ein Jucker mit einem am unteren Ende befestigten losen einzel- oder mehrendigen Angelhaken;
 - Boule d'eau (Buldo, Wasserkugel) zur Schleppfischerei. Verwendung an der Spinnrute für die Eglifischerei in Verbindung mit Nuggi (Gummischlächli), kleinem Gummifisch o.ä. (keine Flugköder wie Löffel, Wobbler etc.);
 - Tiefseeschleike oder Downrigger;
 - Kupferlitze;
 - Feumer (Kescher);
 - Fischortungsgerät.
- d) Bei der Schleppfischerei ist das Fischen mit Seehund und in der Wirkung ähnlichen Geräten (Sideplaner etc.) verboten. Das Boot ist von allen Seiten gut sichtbar mit einem weissen Ball von mindestens 30 cm Durchmesser zu kennzeichnen.
- e) Jegliche Netzfischerei sowie die Anwendung technischer Hilfsmittel ist den Organen des Fischereivereins Einsiedeln vorbehalten.

2. Köderfische

- a) Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.
- b) Als Köder dürfen nur Fische verwendet werden, die im Sihlsee gefangen wurden.
- c) Als Köderfische dürfen nur Arten verwendet werden, für die kein Schonmass gilt. Die Verwendung des Flussbarsches (Egli) als Köderfisch ist erlaubt.
- d) Pro Patentinhaberin oder Patentinhaber dürfen nicht mehr als 30 Köderfische gehältert werden.
- e) Der Köderfischfang ist mit Köderflasche oder Köderreuse sowie dem Quadratnetz (Senknetz) von max. 1 m² erlaubt. Köderflasche und Köderreuse dürfen nur bei Tageslicht benutzt werden.
- f) Der Handel mit Köderfischen ist bewilligungspflichtig.

IV. Schutzbestimmungen

Art. 10

Zeitliche Einschränkung der Fischerei

- a) Die Fangsaison dauert vom 16. März bis Ende Jahr, sofern der See eisfrei ist. Der Pächter ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Umweltdepartement, die Fangsaison abzukürzen.
- b) Das Fischen ist während der ganzen Saison von 04.00 bis 24.00 Uhr erlaubt.
- c) Schonzeiten
 Es gilt folgende Schonzeit: Für alle Forellen: 01.10.–31.12.

- d) Schongebiete
Während der Laichzeit von Hecht und Zander (ca. 16.04.–31.05.) werden Schongebiete mit gelben Bojen markiert. Innerhalb dieser Markierungen ist jegliche Fischerei sowohl vom Ufer als auch vom Boot aus, sowie das Befahren und Betreten jeglicher Art verboten.
Davon ausgenommen sind sämtliche Tätigkeiten des Pächters im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung.
- e) Ab 1. Oktober ist das Fischen bei sämtlichen Fluss- und Bacheinläufen im Umkreis von 100 m verboten. Für die Sihl gilt als Grenze die Höhportbrücke und für die Minster der Einfluss in den Kanal unterhalb des Kiessammlers.
- f) Die Eisfischerei ist nicht gestattet.

Art. 11 Mindestfangmasse

Das Fangmass wird von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.

alle Forellen	40 cm
Felchen	28 cm
Zander	45 cm
Hechte	55 cm

Untermassige Fische sind sofort und schonend mit nassen Händen wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Bei geschluckter Angel ist das Vorfach so knapp wie möglich durchzuschneiden. Nicht überlebensfähige Fische müssen vorher fachgerecht betäubt, anschliessend getötet und mit durchstochener Schwimmblase oder aufgeschnittenem Bauchraum ins Gewässer zurückversetzt werden.

Um einer weiteren Verbreitung des Welses entgegenzuwirken, dürfen gefangene Fische dieser Art keinesfalls mehr ins Gewässer zurückversetzt werden (Entnahmepflicht).

Gefangene Krebse jeder Art müssen wieder in den See zurückversetzt werden.

Art. 12 Tierschutz

- a) Das Angelgerät darf nicht ruckartig zum Anreissen (Schränzen) der Fische verwendet werden.
- b) Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen (Catch and Release), ist verboten.
- c) Gefangene Fische, die für den Verzehr bestimmt sind, sind sofort fachgerecht zu betäuben und anschliessend zu töten. Sachkundige Fischerinnen und Fischer (Art. 4) dürfen Fische kurzfristig, d.h. längstens bis zum Ende des Angelausfluges, hältern. Die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden.

Art. 13 Fangzahlbeschränkungen

Die maximale Tagesfangzahl für Forelle, Hecht und Zander pro Fischerin oder Fischer und Patent beträgt fünf Fische. Davon dürfen höchstens zwei Forellen und der Rest Hechte oder Zander sein.

Vom 16. März bis zum 31. Mai dürfen in der Tagesfangzahl nebst den zwei Forellen nur zwei Hechte oder zwei Zander dabei sein.

Art. 14

Örtliche Einschränkungen/Seegrenze

- a) Die Fischerei ist auf dem ganzen Seegebiet gestattet.
- b) Seegrenze
Bei der Sihl gilt die Einmündung des Brunnenbaches als Seegrenze. Oberhalb der genannten Stelle ist das Fischen mit dem Seepatent untersagt.
Bei der Minster gilt deren Einmündung in den Kiessammler als Seegrenze.
- c) Die Fischerei ist verboten:
 - auf sämtlichen Brücken sowie auf der Staumauer;
 - seewärts vor der Staumauer innerhalb der Bojenmarkierung;
 - bei den Badeanstalten Roblosen und Langrüti innerhalb der Bojenmarkierung.
- d) An den Viadukten (Pfeilern) dürfen Boote nur mit Stricken festgebunden werden.
- e) Vom Fischereiverein Einsiedeln für die Bewirtschaftung gesetzte Netze und Reusen sind mit rot-weissen Schwimmkörpern mit mindestens fünf Litern Inhalt markiert. Jegliche Manipulation an den Markierungen und Fanggeräten ist strengstens untersagt. Bei der Ausübung der Fischerei muss ein Abstand von mindestens 50 Metern zu den Fanggeräten eingehalten werden, um deren Beschädigung zu verhindern.

Art. 15

Schutz von Kulturland und Wasserpflanzen

Das Betreten von Kulturland ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Zur Fischerei vom Ufer aus steht lediglich ein schmaler Landstreifen dem See entlang zur Verfügung. Für Eigentumsbeschädigungen jeder Art ist der Urheber haftbar. Das kurzfristige Passieren der von der EWAG vermieteten Uferzonen ist jeder Patentinhaber und jedem Patentinhaber gestattet, hingegen ist jeder Aufenthalt (Lagern) in den vermieteten Uferzonen untersagt.

Das Befahren, Betreten und Beschädigen der Bestände von Uferpflanzen, insbesondere von Schilf im Sihlsee, ist verboten.

V. Strafbestimmungen

Art. 16

Übertretungen/Verbot der Fischereiausübung

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Fischereigesetzgebung sowie der Tierschutzgesetzgebung geahndet. Bei schwerer oder wiederholter Widerhandlung gegen die Fischerei- oder Tierschutzgesetzgebung oder wenn eine Person nicht in der Lage oder gewillt ist, die Fischerei ohne Störung von Drittpersonen auszuüben, kann der Pächter die Ausübung der Fischerei je nach Schwere des Verschuldens für ein bis höchstens fünf Jahre untersagen.

Schwyz, 12. Dezember 2017

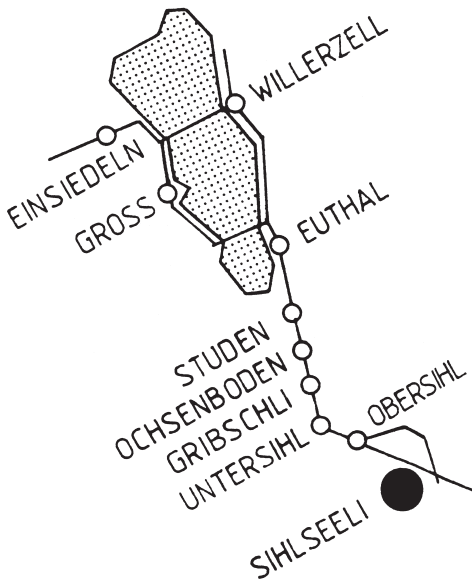
Im Namen des Regierungsrates:
Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

Angaben zu den Fischereipatent-Verkaufsstellen, über die Fischerei am Sihlsee sowie den Fischereiverein Einsiedeln erhalten Sie unter:

www.sihlseefischen.ch

Nur für Saisonpatent-Inhaber:

Fischen im Sihlseeeli auf 1896 m



Mit dem Sihlsee-Saisonpatent können Sie in einem echten Bergsee fischen. Sobald das Sihlseeeli eisfrei ist, bis Ende Oktober, können dort Saiblinge gefangen werden. **Das Schonmass beträgt 24 cm.** Die Geräte sind die gleichen wie im Sihlsee. Es dürfen pro Tag und Fischer gesamthaft **maximal 5 Stück** gefangen werden.

Verboten!

Zur Schonung des Elritzenbestandes ist der Fang und die Entnahme von Elritzen aus dem Sihlseeeli verboten. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden dem Bezirksamt gemeldet und mit Busse bestraft.

Hinweis!

Wir machen darauf aufmerksam, dass in den Jahren 2020 – 2022 keine Fischeinsätze im Sihlseeeli stattfinden (Besatzmoratorium). Die Fischerei ist jedoch weiterhin erlaubt.



www.sihlseefischen.ch